Gebührensatzung für die Einrichtungen der Krisenhilfe der Stadt Nürnberg (Kinder- und JugendhilfeKrisenGebS – KiJuKriGebS)

Vom 21. Mai 2003 (Amtsblatt S. 256),

geändert durch Satzung vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt S. 66)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – i. d. F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. April 2002 (BGBl. I S. 1239), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Gebührensätze

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebühren

Die Stadt Nürnberg erhebt für die Benutzung folgender Einrichtungen der Krisenhilfe (Kinder- und Jugendnotdienst) Gebühren:

1. Jugendschutzstelle Nürnberg;
2. Kindernotwohnung.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

1. die Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe sowie sonstige Dritte, soweit sie die Kosten übernommen haben;
2. die Personensorgeberechtigten und sonstige Dritte, die die Belegung veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind am Tag der Aufnahme und bei längerer Verweildauer anschließend monatlich am Ersten jeden Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Die Träger der Jugend- und Sozialhilfe haben die Gebühren spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides zu entrichten.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Pflegesätze für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen umfassen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Beratung sowie für erzieherische und sozialpädagogische Betreuung.

(2) Die Gebührensätze betragen für:

1.	die Jugendschutzstelle	237,– Euro täglich;
2.	die Kindernotwohnung	237,– Euro täglich.

(3) Ein jeweils angefangener Tag wird voll in Rechnung gestellt.

(4) Ist am Aufnahmetag eine Verweildauer von weniger als 3 Stunden gegeben, wird für den Aufnahmetag nur eine Gebühr in Höhe von 30,– Euro erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Einrichtungen „Wohnen in der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Krisenhilfe“ der Stadt Nürnberg vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt S. 523), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2002 (Amtsblatt S.589) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 04.06.2003